

Gültig ab 30. März 2023

Teilliquidationsreglement



Inhalt

Art. 1	Allgemeines	3
Art. 2	Voraussetzungen bei einem Vorsorgewerk mit mehreren angeschlossenen Unternehmen	3
Art. 3	Voraussetzungen bei einem Einzelvorsorgewerk	3
Art. 4	Voraussetzungen bei der Stiftung im engeren Sinne	4
Art. 5	Freiwillige Austritte	4
Art. 6	Meldepflicht und Prüfung der Voraussetzungen	4
Art. 7	Stichtag	4
Art. 8	Teilliquidationsbilanz	4
Art. 9	Anrechnung eines Fehlbetrages	4
Art. 10	Ansprüche bei kollektiven Austritten	4
Art. 11	Ansprüche bei individuellen Austritten	5
Art. 12	Anteil an den freien Mitteln	5
Art. 13	Finanzierung der Rückstellung für verbleibende Rentner	5
Art. 14	Verfahren	5
Art. 15	Massgebender Text	5
Art. 16	Inkrafttreten, Änderung	5

Art. 1 Allgemeines

(1) Dieses Reglement wird vom Stiftungsrat der PKE Pensionskasse Energie (nachfolgend „Stiftung“) gestützt auf Art. 31 Abs. 2 des Vorsorgereglements sowie Art. 23 FZG, Art. 53d BVG, Art. 27g und 27h BVV 2 erlassen. Es regelt die Voraussetzungen und das Verfahren über die Teilliquidation für die Stiftung und deren Vorsorgewerke.

(2) Nachfolgend gelten folgende Bezeichnungen und Definitionen:

Unternehmen	Mit einer Anschlussvereinbarung an die Stiftung angeschlossener Arbeitgeber.
Versicherte/ Arbeitnehmer	In der Stiftung versicherte Mitarbeiter sowie Arbeitsunfähige bis zum Bezug von Leistungen bzw. bis zum Austritt aus der Stiftung.
Rentner	Bezüger von Rentenleistungen der Stiftung.
Konzern	Als Konzern gelten alle durch Stimmenmehrheit oder auf andere Weise miteinander unter einheitlicher Leitung verbundene und eine wirtschaftliche Einheit bildende Unternehmen.
Vorsorgewerk	Umfasst die Ansprüche und Verpflichtungen von Versicherten und Rentnern der darin geführten Unternehmen.
Stiftung im engeren Sinne	Umfasst Vermögen und Verpflichtungen, die keinem Vorsorgewerk zugeordnet werden können.
Kollektiver Austritt	Austritt von Versicherten aus der Stiftung und Übertritt zu einer neuen Vorsorgeeinrichtung als eine geschlossene Gruppe von mindestens 10 Versicherten.
Individueller Austritt	Austritte, die keinen kollektiven Austritt darstellen.

Art. 2 Voraussetzungen bei einem Vorsorgewerk mit mehreren angeschlossenen Unternehmen

Die Voraussetzungen einer Teilliquidation eines Vorsorgewerks mit mehreren angeschlossenen Unternehmen sind erfüllt, wenn:

- a) bei einem Unternehmen innerhalb von 6 aufeinanderfolgenden Monaten eine erhebliche Verminderung der Belegschaft erfolgt.

Eine Verminderung gilt als erheblich, wenn sie, abhängig von der Anzahl der aktiven Versicherten vor dem Beginn des Personalabbaus, in folgendem Umfang erfolgt:

- 1 bis 10 Versicherte mindestens 5 unfreiwillige Austritte und 30 % des Vorsorgekapitals;
- 11 bis 20 Versicherte mindestens 7 unfreiwillige Austritte und 25 % des Vorsorgekapitals;
- 21 bis 100 Versicherte mindestens 10 unfreiwillige Austritte und 15 % des Vorsorgekapitals;

- über 100 Versicherte 10% der versicherten Personen, davon mindestens aber 10 unfreiwillige Austritte, und 10 % des Vorsorgekapitals.

b) bei einem Unternehmen, das restrukturiert wird, innerhalb eines Geschäftsjahres eine erhebliche Verminderung der Belegschaft erfolgt.

Eine Verminderung gilt als erheblich, wenn sie, abhängig von der Anzahl der aktiven Versicherten vor dem Beginn der Restrukturierung, in folgendem Umfang erfolgt:

- 1 bis 10 Versicherte mindestens 5 unfreiwillige Austritte und 20 % des Vorsorgekapitals;
- 11 bis 20 Versicherte mindestens 7 unfreiwillige Austritte und 15 % des Vorsorgekapitals;
- 21 bis 200 Versicherte mindestens 10 unfreiwillige Austritte und 10 % des Vorsorgekapitals;
- über 200 Versicherte 5% der versicherten Personen, davon mindestens aber 10 unfreiwillige Austritte, und 5 % des Vorsorgekapitals.

c) eine Anschlussvereinbarung aufgelöst wird und dadurch mindestens 30 Personen (Versicherte und Rentner) aus dem Vorsorgewerk ausscheiden.

Werden die Anschlussvereinbarungen von mehreren rechtlich selbständigen Unternehmen auf den gleichen Zeitpunkt hin aufgelöst, dann werden diese Unternehmen bezüglich Voraussetzungen für eine Teilliquidation als Einheit betrachtet, falls sie demselben Konzern angehören.

Art. 3 Voraussetzungen bei einem Einzelvorsorgewerk

(1) Die Voraussetzungen einer Teilliquidation eines Einzelvorsorgewerks sind erfüllt, wenn:

a) beim Unternehmen innerhalb von 6 aufeinanderfolgenden Monaten eine erhebliche Verminderung der Belegschaft erfolgt und dadurch aus dem Vorsorgewerk mindestens 10% der Versicherten unfreiwillig ausscheiden und damit 10% der Freizügigkeitsleistungen aller Versicherten des Vorsorgewerks betroffen sind;

b) das Unternehmen restrukturiert wird und innerhalb eines Geschäftsjahres mindestens 5% der Versicherten unfreiwillig aus dem Vorsorgewerk ausscheiden und damit 5% der Freizügigkeitsleistungen aller Versicherten des Vorsorgewerks betroffen sind.

(2) Die Auflösung der Anschlussvereinbarung hat die Liquidation des Vorsorgewerks zur Folge.

Art. 4 Voraussetzungen bei der Stiftung im engeren Sinne

Die Voraussetzungen einer Teilliquidation der Stiftung im engeren Sinne sind erfüllt, wenn in Verbindung mit der Auflösung von Anschlüssen:

- a) mindestens 10% der Rentner ohne Arbeitgeber und damit 10% des Deckungskapitals aller Rentner ohne Arbeitgeber auf eine andere Vorsorgeeinrichtung übertragen werden oder
- b) im Zeitpunkt der Teilliquidation bzw. der Liquidation eines Vorsorgewerks gemäss Art. 2 und 3 die Stiftung im engeren Sinne über freie Mittel verfügt.

Art. 5 Freiwillige Austritte

Als freiwillig gilt ein Austritt, wenn er weder auf eine Verminderung der Belegschaft noch auf eine Restrukturierung des Unternehmens zurückzuführen ist. Fallen freiwillige Austritte einzelner Versicherten mit einer Teilliquidation zusammen, so werden diese bei der Teilliquidation nicht berücksichtigt.

Art. 6 Meldepflicht und Prüfung der Voraussetzungen

- (1) Die Unternehmen sind verpflichtet, der Stiftung umgehend, spätestens aber per Ende eines Geschäftsjahres sämtliche Sachverhalte zu melden, die zu einer Teilliquidation führen könnten.
- (2) Der Stiftungsrat stellt fest, ob die Voraussetzungen für eine Teilliquidation erfüllt sind.

Art. 7 Stichtag

- (1) Der Stiftungsrat bestimmt den massgeblichen Zeitpunkt oder Zeitrahmen für die Feststellung des Kreises der Betroffenen in Abhängigkeit des Ereignisses und der Austritte der Versicherten. Massgebend sind die Art. 2 und 3 genannten Zeitrahmen. Sieht der Abbau- oder Restrukturierungsplan eine andere Periode vor, so ist diese massgebend.
- (2) Erfolgen die Austritte von Versicherten eines Unternehmens sukzessive im Laufe eines Geschäftsjahres oder wird eine Anschlussvereinbarung auf das Ende eines Geschäftsjahres der Stiftung gekündigt, so gilt als Stichtag der Teilliquidation der letzte Tag dieses Geschäftsjahres.

Erfolgen mindestens 80 % der Austritte von Versicherten eines Unternehmens auf ein bestimmtes Datum im Laufe eines Geschäftsjahres oder wird eine Anschlussvereinbarung auf ein bestimmtes Datum im Laufe eines Geschäftsjahres gekündigt, so gilt als Stichtag der Teilliquidation der letzte Tag des vorangegangenen Geschäftsjahres.

Art. 8 Teilliquidationsbilanz

- (1) Grundlage für die Bestimmung der freien Mittel und der Wertschwankungsreserven bilden die versicherungstechnische und die kaufmännische Bilanz (Jahresrechnung mit Bilanz, Betriebsrechnung und Anhang) sowie allfällige zusätzliche Rückstellungen (Fortbestand), aus denen die tatsächliche finanzielle Lage zu Veräusserungswerten (Marktwerte) hervorgeht. Die Bewertung der Vermögenswerte und der

Verpflichtungen sowie die Bildung von Rückstellungen und Reserven erfolgt nach fachmännischen und kontinuierlich angewendeten Grundsätzen. Massgebend ist die von der Revisionsstelle geprüfte Jahresrechnung am Stichtag der Teilliquidation.

- (2) Der Anteil des Vorsorgewerks an den technischen Rückstellungen und Wertschwankungsreserven wird jeweils auf den Stichtag ermittelt und ausgewiesen. Ein Vorsorgewerk verfügt über freie Mittel, wenn die diesem zugeordnete Wertschwankungsreserve den Zielwert der Wertschwankungsreserve überschreitet.
- (3) Falls sich zwischen dem Stichtag der Teilliquidation und der Übertragung der Mittel die Aktiven oder die Passiven wesentlich, d.h. der Deckungsgrad um mehr als 5 %-Punkte ändert, werden die zu übertragenden Rückstellungen, Wertschwankungsreserven und freien Mittel bzw. der Fehlbetrag angepasst.

Art. 9 Anrechnung eines Fehlbetrages

- (1) Ergibt sich auf den Stichtag der Teilliquidation unter Berücksichtigung der aktuellen versicherungstechnischen Bilanz und allfälliger zusätzlicher Rückstellungen (Fortbestand) ein Fehlbetrag gemäss Art. 44 BVV2, darf dieser bei der Freizügigkeitsleistung der Versicherten anteilmässig und individuell abgezogen werden, sofern dadurch nicht die Altersguthaben gemäss BVG geschmälert werden. Wurde die ungekürzte Freizügigkeitsleistung bereits überwiesen, muss der Versicherte oder die neue Vorsorgeeinrichtung einen Betrag in der Höhe des Abzugs zurückerstatten.
- (2) Ergibt sich auf den Stichtag der Teilliquidation unter Berücksichtigung der aktuellen versicherungstechnischen Bilanz und allfälliger zusätzlicher Rückstellungen (Fortbestand) ein Fehlbetrag gemäss Art. 44 BVV2, darf dieser bei den Rentnern anteilmässig vom Vorsorgekapital abgezogen werden.
- (3) Der prozentuale Fehlbetrag entspricht 100 % abzüglich dem unter Einbezug allfälliger zusätzlicher Rückstellungen (Fortbestand) nach Art. 44 BVV2 ermittelten Deckungsgrad. Der Anteil der austretenden Versicherten und Rentner am Fehlbetrag entspricht diesem Prozentsatz angewendet auf ihre Freizügigkeitsleistung bzw. ihr Vorsorgekapital.

Art. 10 Ansprüche bei kollektiven Austritten

- (1) Bei einem kollektiven Austritt bestehen ein individueller oder kollektiver anteilmässiger Anspruch auf die freien Mittel und ein kollektiver Anspruch auf die Wertschwankungsreserven. Zudem besteht ein kollektiver Anspruch auf die technischen Rückstellungen, sofern versicherungstechnische Risiken mit übertragen werden. Bei der Bemessung des Anspruchs wird dem Beitrag Rechnung getragen, den das austretende Kollektiv zur Bildung der technischen Rückstellungen und Wertschwankungsreserven geleistet hat.

Die Zuteilung der Mittel erfolgt in einem ersten Schritt ohne Kürzung so, dass der Deckungsgrad vor und nach der Aufteilung unverändert bleibt. In einem zweiten Schritt wird dem Beitrag Rechnung getragen, den das austretende Kollektiv zur Bildung der

technischen Rückstellungen und Wertschwankungsreserven geleistet hat, was eine Kürzung des Anspruchs zur Folge haben kann.

- (2) Von der anteilmässigen Aufteilung der Rückstellungen und Wertschwankungsreserven kann abgewichen oder ganz darauf verzichtet werden, sofern die Teilliquidation besondere Auswirkungen auf die Struktur der Stiftung oder des Vorsorgewerks hat und zu einem veränderten Rückstellungsbedarf im Sinne des Fortbestandes (Art. 8) führt.
- (3) Der kollektive Anspruch auf Rückstellungen und Wertschwankungsreserven besteht nicht, wenn die Teilliquidation durch die Versicherten, die kollektiv austreten, verursacht ist.
- (4) Die kollektiven anteilmässigen Ansprüche werden kollektiv in die neue Vorsorgeeinrichtung übertragen.

Art. 11 Ansprüche bei individuellen Austritten

Bei einem individuellen Austritt besteht ein individueller Anspruch an den freien Mitteln. Für die Überweisung von freien Mitteln gelten die Bestimmungen von Art. 21 des Vorsorgereglements sinngemäss.

Art. 12 Anteil an den freien Mitteln

Die freien Mittel werden für eine Aufteilung unter Aktiven und Rentnern in Prozenten der Vorsorgekapitalien der Versicherten und der Rentner inkl. technische Rückstellungen festgelegt.

Art. 13 Finanzierung der Rückstellung für verbleibende Rentner

Erfolgt die Teilliquidation aufgrund der Auflösung der Anschlussvereinbarung im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Bst. c) bzw. Art. 3 Abs. 2 und verbleiben die Rentner bei der Stiftung, so wird geprüft, ob für diese eine zusätzliche Rückstellung zu bilden ist. Wird die Rückstellung nicht vom Unternehmen finanziert, so werden der Anspruch der austretenden Versicherten auf die freien Mittel, die Wertschwankungsreserven und die technischen Rückstellungen um den Betrag dieser Rückstellung reduziert.

Art. 14 Verfahren

- (1) Die Stiftung informiert die Versicherten und Rentner rechtzeitig über die Teilliquidation und gewährt ihnen namentlich Einsicht in die Verteilpläne.
- (2) Jeder Destinatär hat das Recht, gegen den Entscheid der Stiftung innert 30 Tagen ab Erhalt der Information beim Stiftungsrat Einsprache gegen den Beschluss einer Teilliquidation, das Verfahren und den Verteilplan zu erheben. Die Einsprache hat schriftlich unter Angabe einer Begründung zu erfolgen.
- (3) Der Stiftungsrat erlässt innert angemessener Frist einen Einspracheentscheid, welcher dem Personenkreis, der Einsprache erhoben hat, samt Begründung schriftlich eröffnet wird. Dabei weist der Stiftungsrat auf die Möglichkeit hin, dass die Destinatäre den Einspracheentscheid innert 30 Tagen seit Erhalt bei der zuständigen Aufsichtsbehörde überprüfen lassen können.
- (4) Die Versicherten und die Rentner haben das Recht, die Voraussetzungen, das Verfahren und den

Verteilplan bei der zuständigen Aufsichtsbehörde innert 30 Tagen ab Erhalt des Einspracheentscheides des Stiftungsrates überprüfen und entscheiden zu lassen.

- (5) Eine Beschwerde gegen den Entscheid der Aufsichtsbehörde hat nur aufschiebende Wirkung, wenn der Präsident der zuständigen Abteilung des Bundesverwaltungsgerichtes oder der Instruktionsrichter dies von Amtes wegen oder auf Begehren des Beschwerdeführers verfügt. Werden bei der Aufsichtsbehörde keine Einwendungen vorgebracht, wird der Verteilplan vollzogen.
- (6) Die Revisionsstelle bestätigt in ihrem Bericht die ordnungsgemässe Durchführung der Teilliquidation.

Art. 15 Massgebender Text

Dieses Teilliquidationsreglement ist in deutscher, französischer und italienischer Sprache ausgefertigt. Bei Auslegungsfragen ist der deutsche Text des Teilliquidationsreglements massgebend.

Art. 16 Inkrafttreten, Änderung

- (1) Das Reglement tritt mit Genehmigung durch die zuständige Aufsichtsbehörde per Beschluss des Stiftungsrates in Kraft. Es ersetzt das Reglement über die Teilliquidation der Stiftung vom 24. September 2015.
- (2) Dieses Reglement kann vom Stiftungsrat jederzeit geändert werden. Abänderungen sind von der Aufsichtsbehörde zu genehmigen.

Zürich, 30. März 2023

PKE Pensionskasse Energie

Der Präsident	Der Vizepräsident
Martin Schwab	Christophe Grandjean

